



# **Prüfungsordnung**

**für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und  
Sicherheitsunternehmen**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln

Tel.: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

## Richtlinien für Wach- und Sicherheitsunternehmen

# Prüfungsordnung

## für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
1.1	Geltungsbereich .....	5
1.2	Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses .....	5
1.3	Gültigkeit .....	5
1.4	Auftragserteilung .....	5
1.5	Normative Verweisungen .....	6
<b>2</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Allgemeines .....	6
2.2	Leitende NSL-Fachkraft .....	6
2.3	Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz .....	6
<b>3</b>	<b>Durchführung</b> .....	<b>7</b>
3.1	Allgemeines .....	7
3.2	Prüfungsausschuss .....	7
3.3	Prüfungsaufgaben .....	8
3.4	Anrechnung anderer Prüfungsleistungen .....	8
3.5	Täuschungshandlungen, Störungen .....	8
3.6	Rücktritt, Nichtteilnahme .....	8
<b>4</b>	<b>Bewertung</b> .....	<b>9</b>
4.1	Allgemeines .....	9
4.2	Auswertung der Prüfungsleistungen .....	9
4.3	Einstufung der Prüfungsleistungen .....	10
<b>5</b>	<b>Prüfungsergebnis, Qualifikationsnachweis</b> .....	<b>10</b>
5.1	Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	10
5.2	Qualifikationsnachweis .....	10
5.3	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen .....	10
5.4	Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	10
<b>6</b>	<b>Wiederholung von Prüfungen</b> .....	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen</b> .....	<b>11</b>

<b>8</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>11</b>
8.1	Gewährleistung .....	11
8.2	Haftungsbegrenzung.....	11
8.3	Schadenersatzansprüche .....	11
<b>9</b>	<b>Gebühren, Stornierung</b> .....	<b>12</b>
9.1	Gebühren .....	12
9.2	Stornierung.....	12
<b>10</b>	<b>Sonstiges</b> .....	<b>12</b>
10.1	Datenschutz .....	12
10.2	Nebenabreden .....	12
10.3	Wirksamkeit der Richtlinien .....	12
10.4	Gerichtsstand .....	12
<b>Anhang A</b>	<b>Prüfung von NSL-Fachkräften (normativ)</b> .....	<b>13</b>
A 1	Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit.....	14
A 2	Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS .....	16
A 3	Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik .....	18
<b>Anhang B</b>	<b>Prüfung von Leitenden NSL-Fachkräften (normativ)</b> .....	<b>20</b>
B 1 bis B 3	.....	21
B 4	Management von Sicherungsdienstleistungen in der NSL.....	21
<b>Anhang C</b>	<b>Auftragsformular (normativ)</b> .....	<b>23</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von Leitenden Fachkräften (Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft - L-NSL-FK) und von Fachkräften (Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft - NSL-FK) in Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) sowie von Verantwortlichen Personen in Interventionsstellen (IS) von Wach- und Sicherheitsunternehmen durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt).

Das Prüfungsverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt.

*Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Form der Anrede, z.B. „Prüfungsteilnehmer“ anstatt „Prüfungsteilnehmerin / Prüfungsteilnehmer“ verwendet.*

## 1.2 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um im Wach- und Sicherheitsunternehmen die Aufgaben einer

- Leitenden Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (L-NSL-FK) oder
- Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (NSL-FK) bzw.
- Verantwortlichen Person in Interventionsstellen (IS)

gemäß [VdS 2153](#) bzw. [VdS 2172](#) wahrzunehmen.

Die zu prüfenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen umfassen den Schutz und die Sicherung im Rahmen des normalen Dienstablaufs und in Gefahrensituationen für Auftraggeber und Beschäftigte in Verbindung mit den Tätigkeiten in NSL und IS insbesondere bei

- der Nutzung und des Einsatzes von Leitstellentechnik/Alarmempfangseinrichtungen
- der Führung und Durchführung von Interventionen sowie der operativen Führung von Sicherheitsmitarbeitern.

Die mit Erfolg abgelegte Prüfung dient als Qualifikationsnachweis zur L-NSL-FK oder NSL-FK gemäß [VdS 2153](#).

*Hinweis: Beide Qualifikationsnachweise beinhalten auch die Qualifikation zur Verantwortlichen Person in Interventionsstellen und zur Interventionskraft gemäß [VdS 2172](#).*

## 1.3 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01.09.2007.

## 1.4 Auftragserteilung

Die jeweilige Prüfung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes (Anhang C) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden. Die Abwicklung des Schriftverkehrs und der Prüfung erfolgt in deutscher Sprache.

Aufträge sind unabhängig von einem Anerkennungsverfahren nach [VdS 2153](#) bzw. [VdS 2172](#) zu erteilen. Auch bei einer bereits erfolgten Auftragserteilung gemäß [VdS 2153](#) bzw. [VdS 2172](#) muss für jede zu prüfende Person das Auftragsformular gemäß Anhang C ausgefüllt werden.

Nach Eingang des Auftrags erhält der Teilnehmer eine Auftragsbestätigung und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen - eine Einladung zur Prüfung mit Anreisehinweisen.

## 1.5 Normative Verweisungen

Die Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

**VdS 2153** Wach- und Sicherheitsunternehmen – Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)

**VdS 2172** Wach- und Sicherheitsunternehmen – Interventionsstellen (IS)

**VdS 2867** Prüfungsfragen für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen

## 2 Zulassungsvoraussetzungen

### 2.1 Allgemeines

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch ein Zeugnis belegen und eine mindestens 2-jährige Berufspraxis in einem Wach- und Sicherheitsunternehmen nachweisen. Dieser Nachweis muss aufzeigen, dass von der bisherigen Berufspraxis mindestens 6 Monate in der NSL oder in der IS erlangt wurden.

Abweichend hiervon kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise der VdS-Zertifizierungsstelle nachweist, dass er den oben genannten Voraussetzungen entsprechende gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die genannten Nachweise sind durch Vorlage von Zeugniskopien, Bescheinigungen, Kopien der Arbeitsverträge usw. der VdS-Zertifizierungsstelle mit der Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

*Anmerkung: Eine ausgebildete und erfolgreich geprüfte „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ erfüllt bereits die Qualifikationsanforderungen einer NSL-FK. Eine Prüfung zur NSL-FK wird für diesen Personenkreis gemäß **VdS 2153** nicht gefordert.*

### 2.2 Leitende NSL-Fachkraft

Eine Einladung zur Prüfung als L-NSL-FK erfolgt erst, wenn für das Wach- und Sicherheitsunternehmen, in dem der Prüfungsteilnehmer tätig ist oder tätig werden soll, ein Auftrag zur Anerkennung als Wach- und Sicherheitsunternehmen entsprechend den Richtlinien für Wach- und Sicherheitsunternehmen **VdS 2153** bei der VdS-Zertifizierungsstelle erteilt wurde bzw. eine VdS-Anerkennung als Wach- und Sicherheitsunternehmen gemäß **VdS 2153** bereits vorhanden ist und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 2.1 nachgewiesen wurden. Weiterhin muss das VdS-erkannte Unternehmen der VdS-Zertifizierungsstelle bescheinigen, dass die zu prüfende Person als L-NSL-FK im Unternehmen eingesetzt werden soll.

*Anmerkung: Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung als L-NSL-FK werden mit Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ bereits in vollem Umfang erfüllt. Tätigkeiten in der NSL bzw. IS gemäß Abschnitt 2.1 sind in diesem Fall nicht nachzuweisen.*

### 2.3 Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz

Zur Erfüllung des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 4 Abs. 1) benötigt die VdS-Zertifizierungsstelle eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungsverfahrens erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Anhang C). Die Einwilligungserklärung muss der VdS-Zertifizierungsstelle vor Durchführung der Prüfung unterschrieben vorliegen. Anderenfalls kann die Fachkraft nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Weitere Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz siehe auch Abschnitt 10.1.

## 3 Durchführung

### 3.1 Allgemeines

Die Prüfung findet bei VdS Schadenverhütung in Köln oder in Ausnahmefällen an einem von VdS Schadenverhütung benannten Ort statt. Sie findet an von VdS Schadenverhütung vorgegebenen Terminen statt und ist nicht öffentlich.

Jeder Teilnehmer muss vor Prüfungsbeginn seine Identität nachweisen (Personalausweis, Pass oder Führerschein).

Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungshandlungen belehrt.

Die Prüfung für NSL-FK gliedert sich in folgende drei Prüfungsteile (siehe auch Anhang A):

- Teil 1 Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit
- Teil 2 Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS
- Teil 3 Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik

Die Prüfung für L-NSL-FK gliedert sich in vier Prüfungsteile. Die Teile 1 bis 3 entsprechen der vorgenannten Prüfung von NSL-FK. Die Prüfung für L-NSL-FK wird um einen vierten Teil ergänzt (siehe auch Anhang B):

- Teil 4 Management von Sicherungsdienstleistungen in der NSL

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt in der Regel für

- die L-NSL-FK                    3 Zeitstunden
- die NSL-FK                     2 Zeitstunden

Die Prüfung besteht aus einer mehrteiligen schriftlichen Klausurarbeit. Für die schriftlichen Klausurarbeiten sind ausschließlich die gestellten Fragebögen bzw. das gestellte Schreibpapier zu verwenden. Die Unterlagen werden nach Ablauf der Bearbeitungszeit eingesammelt und verbleiben bei der VdS-Zertifizierungsstelle.

Jeder Teilnehmer erhält ausreichend Schreibpapier sowie Fragebögen, die mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sind. Das Deckblatt ist bei Beginn der Prüfung vom Teilnehmer auszufüllen. Es wird mit Beendigung der Klausurarbeiten eingesammelt und durch die VdS-Zertifizierungsstelle unter Verschluss genommen. Die schriftlichen Klausurarbeiten werden unabhängig vom Deckblatt bewertet.

Nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten (siehe Abschnitt 4) werden die Deckblätter entsprechend der individuellen Nummer den Klausurarbeiten vorgeheftet, sodass erst jetzt die persönliche Zuordnung durch die VdS-Zertifizierungsstelle ermöglicht wird.

### 3.2 Prüfungsausschuss

Für die Erstellung, Aktualisierung und Bewertung von Prüfungsaufgaben sowie die Bearbeitung von Widersprüchen zu Prüfungsergebnissen ist ein Prüfungsausschuss bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingerichtet.

*Anmerkung: Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Koordinierungsausschuss Qualitätsanforderungen für Sicherungsdienstleistungen (KA QSDL) festgelegt.*

Die Auswertung der Situationsaufgaben erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich, um Prüfungsaufgaben zu aktualisieren, Erfahrungen zu berücksichtigen und sie für künftige Prüfungen freizugeben.

### **3.3 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Prüfungsanforderungen (für L-NSL-FK, NSL-FK) die Prüfungsaufgaben.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage von programmierten Aufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) und Situationsaufgaben erstellt. Sämtliche programmierten Aufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) werden ohne Antworten in [VdS 2867](#) (Prüfungsfragen für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen) veröffentlicht.

### **3.4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag bei der VdS-Zertifizierungsstelle freigestellt werden, wenn er von einer zuständigen Stelle z.B. einer öffentlich rechtlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht (z.B. IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft/Werkschutzmeister, Meister für Schutz und Sicherheit, Fachkraft für Schutz und Sicherheit). Eine Freistellung vom Prüfungsteil 3 „Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik“ und / oder vom Prüfungsteil 4 „Management von Sicherheitsdienstleistungen in der NSL“ ist nicht möglich.

### **3.5 Täuschungshandlungen, Störungen**

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufes kann der betreffende Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Gleiches gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### **3.6 Rücktritt, Nichtteilnahme**

#### **3.6.1 Absage eines Termins durch den Auftraggeber**

Wird ein vereinbarter Prüfungstermin nach erfolgter Anmeldung jedoch vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, durch eine schriftliche Erklärung abgesagt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Gebühren, Stornierung siehe Abschnitt 9).

#### **3.6.2 Nichtteilnahme ohne triftigen Grund**

Nimmt ein angemeldeter Kandidat ohne triftigen Grund nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Wird spätestens einen Monat nach dem Prüfungstermin durch den Kandidaten schriftlich ein triftiger Grund nachgewiesen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Über das Vorliegen eines triftigen Grundes (z.B. Unfall, Krankheit) befindet die VdS-Zertifizierungsstelle.

#### **3.6.3 Rücktritt nach Beginn der Prüfung**

Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die VdS-Zertifizierungsstelle.



## 4 Bewertung

### 4.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsteilen. Jeder Prüfungsteil besteht aus zwei Abschnitten, die als schriftliche Klausurarbeiten durchgeführt werden.

#### **Abschnitt 1: Programmierte Prüfungsaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben )**

Zu jedem Prüfungsteil wird eine in Anhang A bzw. B festgelegte Anzahl an Multiple-Choice-Aufgaben gestellt. Sie sind in Form von Fragen oder Aussagen formuliert. Zu jeder Multiple-Choice-Aufgabe werden mehrere Antworten bzw. Lösungsvorschläge vorgegeben. Von den Antworten bzw. Lösungsvorschlägen können eine oder mehrere richtig sein. Mit jeder Multiple-Choice-Aufgabe kann 1 Punkt erreicht werden. Eine nicht bearbeitete, falsch beantwortete oder nicht vollständig richtig beantwortete programmierte Prüfungsaufgabe wird mit 0 Punkten bewertet.

#### **Abschnitt 2: Situationsaufgaben**

Zu jedem Prüfungsteil wird eine Situationsaufgabe gestellt. In den Situationsaufgaben werden Problemstellungen aus der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventions-tätigkeit beschrieben, deren Lösungen handschriftlich auszuarbeiten sind. Der Situationsaufgabe können Bilder oder technische Skizzen beigelegt sein. Neben der Aufforderung zur Lösung in Textform kann die Aufgabenstellung auch darin bestehen, Handskizzen (z.B. Blockschaltbilder) anzufertigen. Bei jeder Situationsaufgabe können bis zu 10 Punkte erreicht werden.

Jeder Prüfungsteil (siehe Anhänge) wird gesondert beurteilt. Innerhalb eines Prüfungsteils werden die erzielten Punkte aus Abschnitt 1 und Abschnitt 2 addiert. Das Ergebnis wird auf Grundlage der in Abschnitt 1 und 2 maximal erreichbaren Punktzahl in Prozent umgerechnet. Die so erreichten Prozentpunkte stellen das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsteils dar.

Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in jedem Prüfungsteil, den er gemäß dem entsprechenden Anhang bearbeiten muss, mindestens 50% der maximal möglichen Punktzahl erreicht hat.

### 4.2 Auswertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden voneinander unabhängig durch zwei Personen ausgewertet.

Multiple-Choice-Aufgaben werden von Mitarbeitern der VdS-Zertifizierungsstelle oder von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgewertet.

Situationsaufgaben werden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die beiden auswertenden Personen im Abschnitt 2 (Situationsaufgaben) ergibt sich die abschließende Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Die Auswertung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

### 4.3 Einstufung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt einzustufen:

Erreichte Punktzahl in %	Einstufung
100 - 92	Eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung.
Unter 92 - 81	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
Unter 81 – 67	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
Unter 67 – 50	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Unter 50 – 30	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
Unter 30	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

## 5 Prüfungsergebnis, Qualifikationsnachweis

### 5.1 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsteilnehmer wird über das Ergebnis der Prüfung **schriftlich** informiert. Bei negativem Ergebnis wird angegeben, in welchem Prüfungsteil keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden.

*Hinweis: Telefonische Anfragen zum Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.*

### 5.2 Qualifikationsnachweis

Über das Bestehen der Prüfung stellt die VdS-Zertifizierungsstelle eine Bescheinigung über die Qualifikation zur L- / NSL-FK auf den Namen des Prüfungsteilnehmers aus. Die erreichten Prozentpunkte in den Prüfungsteilen werden in der Bescheinigung ausgewiesen.

### 5.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden mindestens drei Jahre bei der VdS-Zertifizierungsstelle aufbewahrt.

### 5.4 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingesehen werden.

## 6 Wiederholung von Prüfungen

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, kann er sie zweimal wiederholen. Hierbei brauchen nur die als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsteile wiederholt werden. Auf Wunsch des Teilnehmers kann die Prüfung auch vollständig wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist mittels Anhang C zu beauftragen. Zwischen den Prüfungsterminen müssen mindestens zwei und dürfen höchstens 12 Monate liegen, gerechnet ab dem Tag der letzten Prüfung. Wird die Frist von 12 Monaten nicht eingehalten, ist die komplette Prüfung zu wiederholen.

Wird die Prüfung auch beim dritten Mal nicht bestanden, wird der Teilnehmer von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

## 7 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

Der Prüfungsteilnehmer kann gegen Prüfungsentscheidungen (z.B. Bewertung von Prüfungsleistungen) Widerspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Kenntniserlangung der Prüfungsentscheidung einlegen.

Der Widerspruch ist bei der VdS-Zertifizierungsstelle schriftlich begründet einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Sachbearbeiter und Betreff des Schreibens von der VdS-Zertifizierungsstelle, dessen Inhalt vom Prüfungsteilnehmer beanstandet wird,
- genaue Auflistung der Aspekte, die beanstandet werden und
- Gründe für den Widerspruch.

Der Widerspruch wird durch den Prüfungsausschuss bearbeitet und von der VdS-Zertifizierungsstelle beschieden. Bei begründetem Widerspruch wird die Prüfungsentscheidung korrigiert, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei unbegründetem Widerspruch gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

## 8 Haftung

### 8.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung zur L-NSL-FK bzw. zur NSL-FK übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Fehlerfreiheit von Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten, die der Auftraggeber gegenüber Dritten erbringt.

### 8.2 Haftungsbegrenzung

Für Schäden, die im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren entstehen, haftet VdS Schadenverhütung nur bei nachweislich schuldhafter Verursachung. Die persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen von VdS Schadenverhütung ist ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und wird begrenzt auf den Betrag von 4.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden (höchstens 2.500.000 EUR für die einzelne Person).

### 8.3 Schadenersatzansprüche

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 8.1 oder 8.2 hierfür haftet, ist der Auftraggeber verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

## **9 Gebühren, Stornierung**

### **9.1 Gebühren**

Das Prüfverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird im Internet unter [www.vds.de](http://www.vds.de) veröffentlicht. In der Regel wird jeweils in den ersten beiden Monaten eines Jahres eine neue Gebührentabelle veröffentlicht. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

### **9.2 Stornierung**

Schriftliche Stornierungen sind bis 4 Wochen vor Prüfungsdurchführung kostenfrei möglich.

Bei einer späteren Abmeldung oder Nichterscheinen ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten. Maßgebend ist der Zeitpunkt des schriftlichen Eingangs der Stornierung bei der VdS Zertifizierungsstelle.

## **10 Sonstiges**

### **10.1 Datenschutz**

Es werden ausschließlich Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich sind. Sie werden dem Auftrag entnommen und in Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die die VdS-Zertifizierungsstelle in Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen und Daten Dritten weder zugänglich gemacht noch übermittelt. Das Datengeheimnis im Sinne des § 5 Bundesdatenschutzgesetz ist gewahrt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis nicht mehr notwendig ist.

Weitere Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz siehe auch Abschnitt 2.3.

### **10.2 Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **10.3 Wirksamkeit der Richtlinien**

Ist eine der Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

### **10.4 Gerichtsstand**

Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von unseren Vertragspartnern sind abgedungen. Der Gerichtsstand ist Köln.

## Anhang A Prüfung von NSL-Fachkräften (normativ)

Die Prüfung umfasst die folgenden Teile:

Prüfungsteile		Prüfungs- abschnitt 1	Prüfungs- abschnitt 2	Erforderliche Mindest- punktzahl
		Anzahl an Mul- tiple-Choice- Aufgaben	Anzahl an Si- tuations- aufgaben	
Teil 1	Grundlagen der Notruf- und Service- Leitstellen- und Interventionstätigkeit	$\Sigma = 6$	$\Sigma = 1$	50 % der maxi- malen Punkt- zahl
1.1	Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventi- onstätigkeit	3	1	
1.2	Grundsätze über den Umgang mit Menschen	2		
1.3	Einsatzkoordinierung	1		
Teil 2	Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS	$\Sigma = 6$	$\Sigma = 1$	50 % der maxi- malen Punkt- zahl
2.1	Dienstkunde (taktische Handlungs- grundsätze)	2	1	
2.2	Gefahrenmeldetechnik	2		
2.3	Technische Einrichtungen	2		
Teil 3	Grundlagen der Leitstellen-, Kommu- nikations- und Datentechnik	$\Sigma = 6$	$\Sigma = 1$	50 % der maxi- malen Punkt- zahl
3.1	Leitstellen- und Übertragungstechnik	4	1	
3.2	Kommunikations- und Datentechnik	2		

Die detaillierten Inhalte von Teil 1 bis Teil 3.2 werden im Folgenden aufgeführt (siehe A1 bis A 3.2).

## **A 1 Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit**

Im Prüfungsteil „Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

- 1.1 Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit
- 1.2 Grundsätze über den Umgang mit Menschen
- 1.3 Einsatzkoordinierung

### **A 1.1 Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Tätigkeit auf der Grundlage von Recht und Gesetz auszuüben und dass er die Rechte, Pflichten und Grenzen seiner Tätigkeit kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

#### **A 1.1.1 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- Grundkenntnisse über die Grundrechte
- Abgrenzung zu den Aufgaben von Polizei und Ordnungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft (Gewaltmonopol)

#### **A 1.1.2 Privatrecht**

- Eigentum, Besitz, Rechte d. Eigentümers, Besitzers/Besitzdieners (§§ 903, 854, 855 BGB)
- Verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB)
- Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners (§§ 859, 860 BGB)
- Hausrecht (Art. 13 GG, Art. 14 GG, § 903 BGB)
- Unerlaubte Handlung/Schadensersatzpflicht (§ 823 Abs. 1 BGB)
- Voraussetzung, Grenzen von Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§ 229 BGB), Schranken der Selbsthilfe (§ 230 BGB), irrtümliche Selbsthilfe (§ 231 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB)
- Pflichten des Finders (§ 965 ff. BGB)

#### **A 1.1.3 Straf- und Verfahrensrecht**

- Grundlagen der Strafbarkeit (§ 12, 15, 19 StGB), Versuch (§§ 23 StGB), Täterschaft und Teilnahme (§§ 25, 26, 27 StGB)
- Begehen durch Unterlassen / Garant, Begründung der Garantstellung (§13 StGB)
- Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Grenzen der Notwehr (§§ 32, 33 StGB), der Notstände (§§ 34, 35 StGB)
- Vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 und 3 StPO)
- Strafantrag (§§ 77, 194, 205, 230, 303c StGB)
- Straftaten nach §§ 123, 132, 138, 145, 185, 201, 202a, 223, 224, 226, 229, 239, 240, 242, 243, 244, 246, 257, 263, 263a, 267, 268, 303, 303a, 303b, 306, 306f, 308, 323c StGB

#### **A 1.1.4 Recht des Datenschutzes**

- Rechte und Pflichten der L-NSL-FK, NSL-FK nach dem Bundesdatenschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Mitarbeiter- und Kundendaten (§§ 1, 2, 3, 3a, 4, 4a, 4f, 4g, 5, 6b, 7, 9, 27 - 31, 33 – 35, 38, 43, 44 BDSG)

**A 1.1.5 Recht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes  
(Berufsgenossenschaftliche Vorschriften)**

- Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Maßnahmen ihrer Vermeidung (BGV A 1, A 2, A 5, A 8, C 7, D 29)

**A 1.2 Grundsätze über den Umgang mit Menschen**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er für die Ausführung seiner Tätigkeit bedeutsame Verhaltensweisen der Menschen kennt und maßgebende Grundsätze über den Umgang mit Menschen beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

**A 1.2.1 Verhaltensweisen der Menschen**

- die verschiedenen Verhaltensweisen der Menschen:
  - im Normalfall
  - in besonderen Situationen
- die wichtigsten Motive menschlichen Verhaltens

**A 1.2.2 Grundsätze im Umgang mit Menschen**

- die Grundsätze im Umgang mit Menschen unter Vermeidung von Fehlerquellen wie: Überheblichkeit, Unbeherrschtheit, Unsachlichkeit
- übersteigertes Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühl, Ursachen für überhebliches, unsicheres und unsachliches Handeln
- das Verhalten gegenüber verschiedenen Menschen/Menschengruppen in besonderen Situationen
- Konfliktverursachung, Stress als Auslöser von Konflikten und falschem Verhalten
- Konfliktbewältigung, verbale und nonverbale Deeskalationstechniken

**A 1.2.3 Grundregeln der Kommunikation**

- die Anwendung der Grundregeln der persönlichen (direkten) und fernmündlichen Kommunikation in normalen und
- besonderen Situationen
- richtiges Ansprechen und richtige Gesprächsführung (Gesprächsführung allgemein und in schwierigen Situationen)

**A 1.2.4 Grundsätze, Methoden der Personalführung**

- Motivation
- Kooperativer Führungsstil
- Eigenverantwortliches Handeln
- Interne Kommunikation

**A 1.3 Einsatzkoordinierung**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er für die Ausübung seiner Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Koordinierung von Einsätzen verfügt und diese in normalen sowie besonderen Situationen in der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

### **A 1.3.1 Aufgaben, Pflichten und Rechte, der NSL-FK, bei der Einsatzführung/ im Führungsprozess**

- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument; Grundsätze der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- Grundsätze und Festlegungen zur Einsatzführung, besonders bei akuter Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum

### **A 1.3.2 Grundsätze der Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation**

- Erstellen und Pflegen der Dienstpläne
- Einsatzmittel
- Wartung und Instandhaltung von Ausrüstung

### **A 1.3.3 Grundsätze der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Kontrollen**

- Ziele und Umfang der Kontrolle
- Mittel der Kontrolle
- Erfolgskontrolle

## **A 2 Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS**

Im Prüfungsteil „Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

- 2.1 Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)
- 2.2 Gefahrenmeldetechnik
- 2.3 Technische Einrichtungen

### **A 2.1 Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse hat, um in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Alarmbearbeitung und Alarmverfolgung seine Aufgaben wahrzunehmen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

#### **A 2.1.1 Operative Führung der in Sicherungsdienstleistungen im Dienst/Einsatz befindlichen Kräfte**

- Alarmdienst, Interventionsdienst
- Revierwachdienst
- Separatwachdienst (Torkontroll- und Empfangsdienst, Posten- und Streifendienst)
- Veranstaltungsdienst
- Geld- und Wertdienst

#### **A 2.1.2 Melde- und Berichtswesen**

- Übermittlung von Meldungen
- Beschreibung von Tathergängen
- Täterbeschreibungen
- Führen eines Wach-/Berichtsbuches



**A 2.1.3 Handlungsgrundsätze bei besonderen Situationen und deren Gefahrenabwehr**

- Unfall, Verkehrsunfall, Havarie
- Überfallmeldungen
- Einbruchmeldungen
- Brandmeldungen
- Gewaltandrohung (Bombendrohung, sprengstoffverdächtige Gegenstände)
- Geiselnahme

**A 2.1.4 Grundsätze der Eigensicherung**

- Mögliche Schutzmaßnahmen für das eigene Personal (z.B. für die IK)
- Bewaffnung eigener Kräfte, Wirkung und Grenzen von Waffen
- Vorgehen in der Nähe des überwachten Objektes
- Zusammenspiel eigener Kräfte mit Polizei

**A 2.1.5 Zusammenarbeit mit der Polizei, Ordnungsbehörden und anderen externen Hilfskräften**

- Alarmkarte
- Informationsaustausch mit Polizeibeamten
- Abstimmung während des Einsatzes mit der Polizei
- Sicherheit der Interventionskräfte bei gemeinsamen Einsätzen

**A 2.1.6 Zusammenarbeit mit Errichterfirmen und Betreibern**

- Ident- und Rufnummernvergabe
- Probetrieb und Probealarm, Wartung an Gefahrenmeldeanlagen
- Beobachtungsphase bei Aufschaltung VdS-anerkannter Einbruchmeldeanlagen
- Änderungen von Ansprechpartnern, Codewörtern und Scharf- / Unscharfschaltzeiten

**A 2.2 Gefahrenmeldetechnik**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Grundkenntnisse über Gefahrenmeldeanlagen, die auf Notruf- und Service-Leitstellen aufgeschaltet werden, besitzt und diese Kenntnisse im Zusammenspiel zwischen NSL und IS sinnvoll einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Aufbau und Wirkungsweise von Brand-, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
- Zwangsläufigkeit
- Sicherungsbereiche
- Arten der Alarmierung
- Ursachen möglicher Störungen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung bzw. deren Behebung

**A 2.3 Technische Einrichtungen**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten über Technische Einrichtungen und Hilfsmittel der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstätigkeit besitzt und diese sinnvoll benutzen und handhaben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

### **A 2.3.1 Vorbeugender Brandschutz**

- Anforderungen an den baulichen Brandschutz gemäß [VdS 2153](#) und [2172](#)

### **A 2.3.2 Abwehrender Brandschutz**

- Brandklassen
- Funktion von Handfeuerlöschern
- Grundsätze der Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern und Löschdecken

### **A 2.3.3 Technische Einrichtungen zur Eigensicherung**

- Mechanische Sicherungen an und in Gebäuden
- Notrufeinrichtung
- Brandmelder, Überfallmelder, Einbruchmeldeanlage
- Kameraüberwachung, Gegensprechanlage
- Zutrittskontrollsystem
- Videoüberwachung

## **A 3 Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik**

Im Prüfungsteil „Grundlagen der Leitstellen-, Kommunikations- und Datentechnik“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

3.1 Leitstellen- und Übertragungstechnik

3.2 Grundlagen der Kommunikations- und Datentechnik

### **A 3.1 Leitstellen- und Übertragungstechnik**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten über Leitstellen- und Übertragungstechnik, die zur Meldungsübertragung und –Verarbeitung in der Notruf- und Service-Leitstelle eingesetzt wird, besitzt und diese zweckmäßig anwenden/handhaben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

#### **A 3.1.1 Leitstellentechnik**

- Hardwareaufbau
- Softwarestrukturen
- Einzel- und Mehrplatzsysteme
- Redundante Systeme
- Anrufweiterschaltung

#### **A 3.1.2 Aufbau und Funktion von Alarmübertragungsanlagen (AÜA)**

- Vorschriften für AÜA
- Aufbau einer AÜA
- Schnittstellen zwischen den Bestandteilen einer AÜA
- Übertragungsgeräte AWAG, AWUG
- Übertragungsprotokolle ([VdS 2465](#), Telim / Telenot, SIA, Atlas, EN-Normung)
- Bestandteile einer Alarmempfangseinrichtung AE (Überwachungszentrale ÜZ, Bedieneinrichtung BE)

- Sub-Übertragungszentralen
- Bewertung und Bearbeitung von Netzstatusmeldungen und Störmeldungen

### **A 3.2 Grundlagen der Kommunikations- und Datentechnik**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten über Informations- und Kommunikationstechnik der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventions-tätigkeit besitzt und diese zweckmäßig anwenden/handhaben kann. In diesem Rahmen können ge-prüft werden:

- Netzstrukturen, Vermittlungsarten
- Fernsprechnetze (Analog, ISDN, Funk), Übertragungsarten (analog, digital)
- Datennetze (SNA, X 25/X31, Internet/Intranet)
- Verbindungsarten (Stehende, Bedarfsgesteuerte, Abfragende Verbindungen), deren Überwachung und Störungsbehandlung
- Aufbau, Wirkungsweise und Grenzen eingesetzter Kommunikationstechnik/-mittel
  - Funktechnik (Betriebsfunk, Bündelfunk)
  - Fernsprechtechnik
  - City-Ruf, GSM
  - GPS-Ortung

## Anhang B Prüfung von Leitenden NSL-Fachkräften (normativ)

Die Prüfung umfasst die folgenden Teile:

Prüfungsteile		Prüfungs- abschnitt 1	Prüfungs- abschnitt 2	Erforderliche Mindestpunkt- zahl
		Anzahl an Multiple- Choice- Aufgaben	Anzahl an Situ- ationsaufgaben	
Teil 1	Grundlagen der Notruf- und Service- Leitstellen- und Interventionstätigkeit	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
1.1	Rechtliche Grundlagen der Notruf- und Service-Leitstellen- und Interventionstät- tigkeit	6	1	
1.2	Grundsätze über den Umgang mit Menschen	2		
1.3	Einsatzkoordinierung	2		
Teil 2	Dienstkunde, Gefahrenmeldetechnik, Technische Einrichtungen in der NSL und IS	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
2.1	Dienstkunde (taktische Handlungs- grundsätze)	4	1	
2.2	Gefahrenmeldetechnik	3		
2.3	Technische Einrichtungen	3		
Teil 3	Grundlagen der Leitstellen-, Kommuni- kations- und Datentechnik	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
3.1	Leitstellen- und Übertragungstechnik	5	1	
3.2	Kommunikations- und Datentechnik	5		
Teil 4	Management von Sicherungs- dienstleistungen in der NSL	$\Sigma = 10$	$\Sigma = 1$	50 % der maximalen Punktzahl
4.1	DIN EN ISO 9001	2	1	
4.2	DIN 77200	2		
4.3	Führung der NSL	6		

Die detaillierten Inhalte von Teil 4 werden im Folgenden aufgeführt (siehe B 4 bis B 4.3.2).

## **B 1 bis B 3**

Die Teile B 1 bis B 3 entsprechen inhaltlich denen des Anhang A 1 bis A 3.

## **B 4 Management von Sicherungsdienstleistungen in der NSL**

Im Prüfungsteil „Management von Sicherungsdienstleistungen in der NSL“ sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

- 4.1 DIN EN ISO 9001
- 4.2 DIN 77200
- 4.3 Führung der NSL

### **B 4.1 DIN EN ISO 9001**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Tätigkeit als L-NSL-FK auf der Grundlage eines im Unternehmen eingeführten Qualitätsmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 9001 zu planen, auszuüben, zu überwachen und dass er die Mindestanforderungen, Verantwortlichkeiten, und Strukturen eines Qualitätsmanagementsystems kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

#### **B 4.1.1 Prozessorientiertes Managementsystem**

- Begriff des Prozesses in der Sicherungsdienstleistung
- Normbegriffe Produkt, Qualität, Kundenzufriedenheit, Verfahren, Dokument, Aufzeichnung, Verifizierung, Validierung
- Überwachen und Messen von Sicherungsdienstleistungen (SDL) und Überwachen und Messen der Prozesse zur Erbringung von SDL, interne Audits, Fehlermanagement

#### **B 4.1.2 Verantwortung der Leitung im QM-System**

- Verpflichtung der Leitung, Verantwortung, Befugnis und Kommunikation
- Kundenorientierung, Qualitätspolitik, messbare Qualitätsziele, Managementbewertung

### **B 4.2 DIN 77200**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Tätigkeit als L-NSL-FK auf der Grundlage der Anforderungen der DIN 77200 zu planen und auszuüben. In diesem Rahmen können geprüft werden:

#### **B 4.2.1 Anwendungsbereich**

- Dienstleistungen
- Einsatzleitung
- Leistungsstufen
- Bereitstellung von Aufzeichnungen, Konzepten und Nachweisen für die Einsichtnahme durch den Auftragnehmer

#### **B 4.2.2 Personalqualifikation**

- Grundqualifikation
- Gesonderte Qualifikationen
- Belastungsgrößen

### **B 4.3 Führung der NSL**

In diesem Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, in seiner Tätigkeit als L-NSL-FK die NSL zu organisieren und das NSL-Personal zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

#### **B 4.3.1 Inhalte einer Aufgabenstellung**

- Verantwortlichkeiten festlegen
- Abläufe und Tätigkeiten definieren
- Meldungen und Meldungswege festlegen
- Kontrollen organisieren bzw. durchführen

#### **B 4.3.2 Lenkung außerplanmäßiger Abläufe**

- Verhalten bei Abweichungen gegenüber den Kundenanforderungen
- Katalog der Sofortmaßnahmen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und seine Anwendung
- Notfallplanung, Notfallmanagement

## Anhang C Auftragsformular (normativ)

VdS Schadenverhütung GmbH  
 Zertifizierungsstelle  
 Amsterdamer Straße 172-174  
**50735 Köln**

<b>Auftrag für die Prüfung zur L-NSL-FK oder NSL-FK</b> durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung, Amsterdamer Straße 172 - 174, 50735 Köln	
<b>1</b>	<b>Angaben zum Prüfungsteilnehmer</b>
	Name
	Vorname
	Geburtsdatum
	Straße
	PLZ, Ort
	Tel./Fax-Nr.
	Berufsabschluss
	sonstige Qualifikation
	Bisherige Praxis (Art und Dauer)

<b>2 Art des Auftrages mit beigefügten Unterlagen gemäß VdS 2237, Abs. 2 und Abs. 3.4 in Abhängigkeit von der beauftragten Prüfung:</b>			
<input type="checkbox"/> Prüfung zur NSL-FK			
<input type="checkbox"/> Prüfung zur L-NSL-FK			
<input type="checkbox"/> Wiederholungsprüfung in allen Teilen			
<input type="checkbox"/> Wiederholungsprüfung nur in den nicht bestandenen Prüfungsteilen			
Folgende Unterlagen sind – je nach Art der Prüfung – dem Auftrag <b>beizufügen</b> und liegen als Anlage <b>bei</b>			
X	X	Zeugniskopie über eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Kopien von Arbeitsverträgen, Zeugnissen und Bescheinigungen, um nachzuweisen, dass hinreichende Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen als Voraussetzung für eine Prüfung vorliegen	<input type="checkbox"/>
X	X	Schriftliche Bestätigung des Wach- und Sicherheitsunternehmens (Arbeitgeber) über ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Prüfungsteilnehmer mit Beschreibung des Aufgabebereiches und der durchzuführenden Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>
X	X <sup>a)</sup>	Nachweise (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse) über erbrachte Tätigkeiten in Wach- und Sicherheitsunternehmen von mindestens 2 Jahren sowie Nachweise über eine Einsatzzeitdauer von mindestens 6 Monaten als Dispatcher/Zentralist in einer Notruf- und Service-Leitstelle oder in einer Interventionsstelle als Revierstreifenfahrer bzw. Alarmfahrer	<input type="checkbox"/>
—	X	Bescheinigungen des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens über den geplanten Einsatz des Prüfungsteilnehmers als L-NSL-FK im Unternehmen.	<input type="checkbox"/>
Ggf. Nachweise zur Anrechnung anderer Prüfungsleistungen z.B. IHK gepr. Werkschutzfachkraft			<input type="checkbox"/>
a) ist nicht beizufügen, wenn eine Zeugniskopie über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ beigefügt wird.			
<b>3 Auftraggeber und Rechnungsempfänger</b>			
Firmenname			
Straße			
PLZ, Ort			
Tel./Fax-Nr.			
<b>4 Verpflichtungen des Auftraggebers</b>			
Mit der Unterschrift werden die Prüfungsordnung für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen, VdS 2237 und die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle als fester Vertragsbestandteil anerkannt.			
<i>Datum</i>		<i>Unterschrift und Firmenstempel</i>	
<b>5 Hinweis</b>			
Eine Zulassung der Fachkraft zur Prüfung kann nur dann erfolgen, wenn der VdS-Zertifizierungsstelle die nachfolgende, vollständig ausgefüllte und durch den Prüfling unterschriebene Einwilligungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz vorliegt.			



**Einwilligungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz**

Angaben zur Firma	Anerkennungs- /Zertifizierungsverfahren:
Name/Anschrift:	VdS 2153/2172  AK-Nr.: W _____ (falls vorhanden)
Angaben zur Person	Geburtsdatum:
Name/Anschrift:	

Zur Erfüllung des Bundesdatenschutzgesetzes benötigt VdS Schadenverhütung eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungs- /Zertifizierungsverfahrens erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Hierunter fallen u. a. alle von den jeweiligen Firmen benannten Fachkräfte, die bei VdS Schadenverhütung eine entsprechende Prüfung ablegen müssen. Zur datentechnischen Verwaltung dieser Prüfungen werden u. a. Privatanschriften der Prüflinge erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Datenerhebung, die Verarbeitung und Nutzung der Daten dient ausschließlich der Sicherstellung, dass VdS-Anerkennungsrichtlinien eingehalten werden.

Hiermit erkläre ich mein ausdrückliches Einverständnis, dass VdS die in dieser Einwilligungserklärung eingetragenen, personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken erfasst, verarbeitet und nutzt. Die bei mir erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

---

Datum, Unterschrift des Mitarbeiters

**Wichtiger Hinweis:** Die Einwilligungserklärung muss der VdS Zertifizierungsstelle vor Durchführung einer Prüfung unterzeichnet vorliegen. Anderenfalls kann die Person nicht zur Prüfung zugelassen werden.

